

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 22.12.2020, Zahl: 010-01-14402/2020, mit welcher die Kundmachung des Bürgermeisters vom 18.6.2019, Zahl: 010-01-6624/2019 gemäß § 13 AVG, mit welcher die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit festgelegt werden, abgeändert wird

§ 1

Adressen

Zur Einbringung rechtswirksamen schriftlicher Anbringen gemäß § 13 AVG an die Stadtgemeinde Wolfsberg stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- (1) **Einbringung von Schriftstücken per Post:**
Stadtgemeinde Wolfsberg
Rathausplatz 1
9400 Wolfsberg
Telefon: +43 (0) 4352/537-0
- (2) **Einbringung von Schriftstücken per Telefax:** +43 (0) 4352/537-298
- (3) **Einbringung von Schriftstücken per E-Mail:** stadt@wolfsberg.at
Eine E-Mail darf die Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten.

§ 2

Amtsstunden, Parteienverkehr

Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG wie folgt festgelegt:

- (1) **Amtsstunden:**
Geschlossen
nur nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung (E-Mail)
- (2) **Parteienverkehr:**
Geschlossen
nur nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung (E-Mail)

§ 3

Inkrafttreten

Die Abänderung der Kundmachung tritt am 1.1.2021 in Kraft und am 23.1.2021 außer Kraft.

F.d.R.z.:
Mag. Dr. Barbara Köller

Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>